A man in a light grey t-shirt and sunglasses is seen from behind, reaching up to hold a large, bright green kite with a diamond pattern. The kite is flying in a clear blue sky. The background shows a sandy beach with some distant figures and a line of dunes under a bright sky.

Das neue Netzanschlusspaket als Rechtsrahmen für Batteriespeicher und andere Anschlussnehmer

Vortragsveranstaltung des Instituts für Berg- und Energierecht

20.04.2026



Prof. Dr. Sven-Joachim Otto

Honorarprofessor für Energierecht
und -wirtschaft der RUB
Partner der Energiesoziät GmbH

Über Energiesoziät

Wir sind ein junges, innovatives Beratungsunternehmen, dessen langjährige erfahrene Rechtsanwälte und Berater sich der Transformation der öffentlichen Hand und der Energiewirtschaft verschrieben haben. Wir arbeiten hochspezialisiert, fachübergreifend und fokussiert an den Themen unserer Zeit.

Agenda

1. Netzanschlussverfahren – der Status quo
2. Ein Leak geht um – der Entwurf des neuen Netzanschlusspakets
3. Entwicklung eines neuen Netzanschlussverfahrens
4. Einführung eines „Redispatch-Vorbehalts“
5. Flankierende Einzelmaßnahmen
6. Fazit

Die Netzanschlussverpflichtung des EnWG und Sonderregelungen

Einleitung

Netzanschlusspflicht

- **§§ 17 bis 19 EnWG**
 - flankiert durch NAV bzw. NDAV
- **Netzbetreiber sind verpflichtet**, jedermann ans Netz anzuschließen
 - § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG bzw. § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG
 - unabhängig von der Spannungsebene
 - **Durchsetzung** des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg mit der Leistungsklage, ggf. besonderes Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG

Verweigerungsrecht

- Berechtigung zur Verweigerung bei **Nachweis**
 - **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** – § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG
 - betriebsbedingte, wirtschaftliche oder technische Gründe (**Unmöglichkeit & Unzumutbarkeit**) – § 17 Abs. 2 Satz 1 EnWG
- Beispielsweise → Kapazitätsengpässe

EEG 2023

- **Privilegierte Anschlussverpflichtung** von EEG-Anlagen (§ 8 Abs. 1 S. 1)
- Verfahrensregelungen nur teilweise vorhanden: Informationsfristen liegen vor, Anschlussfristen nicht

KWKG 2025

- **Privilegierte Anschlussverpflichtung** von hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 3 Abs. 1 S. 1)
- **Keine eigenen Verfahrensregelungen, Verweis** auf § 8 EEG

KraftNAV

- **Konventionelle Kraftwerke** sind nach **Windhundprinzip** zu behandeln (§ 1 Abs. 1)
- Konkrete Verfahrensregelungen (Informations- UND Anschlussfristen) (§ 3)

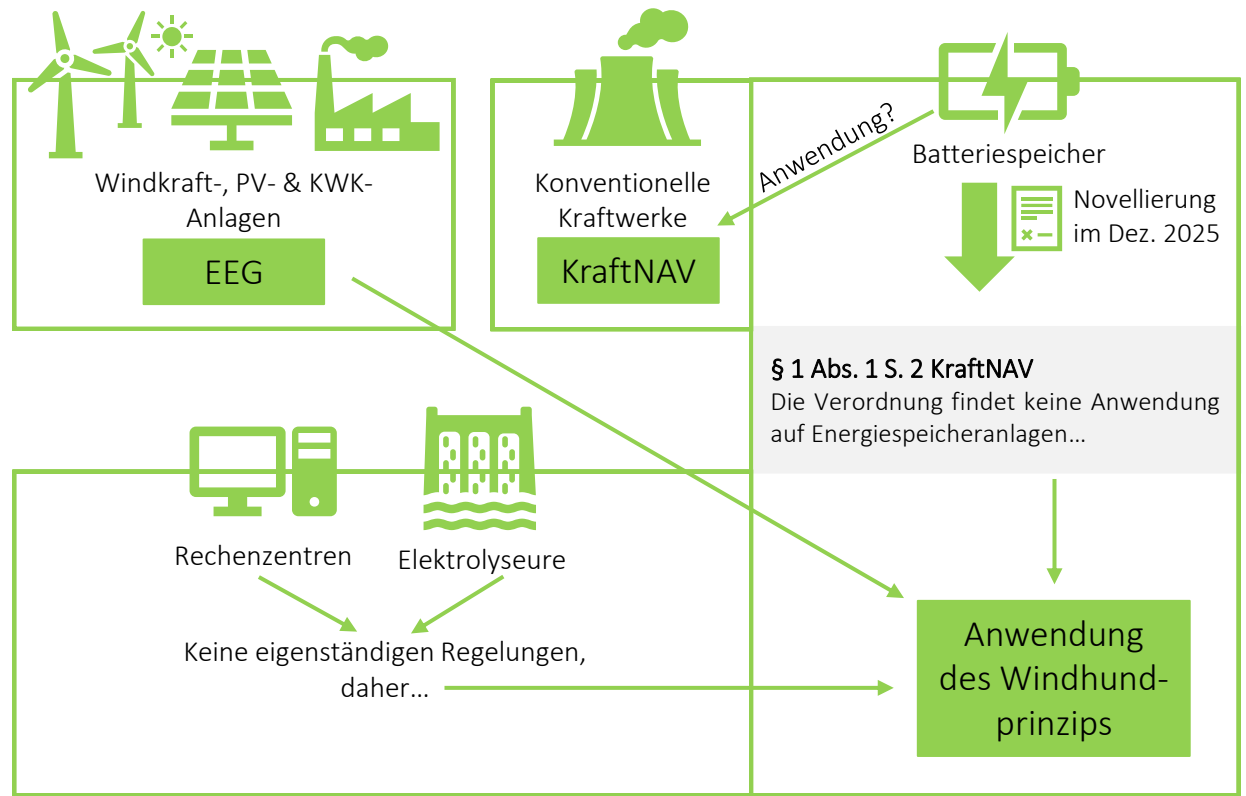
Das Windhundverfahren und die Praxis

Was besagt das Windhundprinzip?

- **Zeitliche Reihenfolge** der Antragstellung entscheidet über Vergabe der Anschlusskapazität
- **Keine Priorisierung** anhand von Qualitätskriterien

First come, first served!

Welches Verfahren kommt aktuell bei welchem Anschlussnehmer zur Anwendung?



Netzanschlussverfahren – der Status quo

Die Problematik

- **Massiver Anstieg** der Anschlussbegehren in den vergangenen Jahren
 - Netzausbau geht voran, aber nicht in vergleichbarer Geschwindigkeit
- Windhundprinzip wird umfassend angewandt, obwohl es für dieses Antragsvolumen nicht ausgelegt ist
 - Blockade von Netzanschlusskapazität durch Anträge von Projekten, die absehbar nicht zur Umsetzung kommen werden
- Zudem: **Uneinheitliche Anwendung** durch die Verteilnetzbetreiber



Bundesnetzagentur KONTAKT ENGLISH

Fachthemen Verbraucherportal Datenportal Bundesnetzagentur **Presse**

Presse >

Bundesnetzagentur veröffentlicht Zahlen für 2024 zu Anschlussanfragen und -zusagen für Batteriespeicher

Ausgabejahr 2025
Erscheinungsdatum 12.11.2025

Die Bundesnetzagentur hat heute erstmals Zahlen zu Anschlussanfragen und -zusagen für Batteriespeicher veröffentlicht.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 9.710 Anschlussanfragen für Batteriespeicher ab der Mittelspannungsebene bei den Netzbetreibern gestellt. Nicht umfasst sind hier Hausspeicher von Privatpersonen. Die beantragten Anlagen weisen zusammen eine geplante Leistung von etwa 400 Gigawatt und eine Speicherkapazität von rund 661 Gigawattstunden auf.

Zurzeit sind 921 Batteriespeicher mit einem Anschluss ab der Mittelspannungsebene in Betrieb. Diese Anlagen verfügen über eine Nettonennleistung von rund 2,3 Gigawatt und eine Speicherkapazität von etwa 3,2 Gigawattstunden.

Im Jahr 2024 erteilten die Netzbetreiber rund 3.800 Anschlusszusagen für Anfragen aus 2024 und den vorigen Jahren. Die zugesagten Batteriespeicher verfügen zusammen über eine Leistung von etwa 25 Gigawatt und eine Speicherkapazität von rund 46 Gigawattstunden. Da die Anschlusszusagen nur den Netzbetreiber verpflichten, folgt daraus aber nicht

ZFK+ Stromnetz

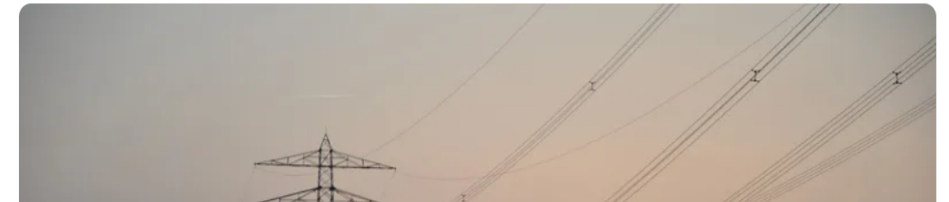
Netzanschluss unter Druck: Energiebranche und Wirtschaft fordern Reform

Über 700 Gigawatt Netzanschlussanträge, überlastete Verfahren, blockierte Projekte: Die Erwartungen an eine politische Reform steigen.



Artikel von **Julian Korb**

veröffentlicht am 20.02.2026, 15:45 Uhr



Ein Leak geht um – der Entwurf des neuen Netzanschlusspakets

- Referentenentwurf aus dem BMWE: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzanschlusspaket“)
- Entwurf wurde im Februar geleakt und danach umfassend diskutiert
- Ende März: Bekräftigung der Inhalte des Entwurfs durch das BMWE

Drei relevante Bausteine:

1. Entwicklung eines neuen Netzanschlussverfahrens
2. Einführung eines Redispatch-Vorbehalts
3. Flankierende Einzelmaßnahmen

Bearbeitungsstand: 13.01.2026 18:10

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

A. Problem und Ziel

Der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anfragen für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Anfragen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Gesetzliche Verpflichtung bzw. Berechtigung für die Übertragungsnetzbetreiber

Verpflichtung des § 17a Abs. 1 EnWG-E

- „Die **Betreiber** von **Übertragungsnetzen** entwickeln gemeinsam **transparente** und **effiziente Verfahren** für **diskriminierungsfreie Netzanschlüsse** an das Übertragungsnetz...“
 - Inkludiert Entwicklung eines Mechanismus für die Reservierung von Netzanschlusskapazität
- Verfahrensvorschläge müssen der **BNetzA** bis Ende 2026 zur **Genehmigung** vorgelegt werden
 - BNetzA kann Änderungen verlangen
 - ÜNB müssen genehmigte Verfahrensvorschriften veröffentlichen
- **Verteilnetzbetreiber dürfen** die von der BNetzA genehmigten **Verfahrensregelungen** in ihrem Netzgebiet **anwenden** (§ 17b Abs. 2 EnWG-E)

Priorisierungskriterien des § 17b Abs. 1 EnWG-E

- Positiver **Einfluss** auf die regionale **Sicherheit/Zuverlässigkeit** der **Energieversorgung**
- Bestehende **gesetzliche Ziele** zum **Ausbau** von Erzeugungsanlagen, Speichern und Verbrauchern
- **Kompatibilität** mit dem von der BNetzA genehmigten **Szenariorahmen** (§ 12a EnWG)
- **Bedarfe** von Betreibern **angrenzender/nachgelagerter Netze**, um saubere **Übergänge** zu schaffen
- Effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch mehrere Anschlussnehmer (**Cable Pooling**)
- **Vereinbarkeit** der Projekte mit den **Festlegungen** bestehender **Raumordnungs-/Bauleitpläne**

Entwicklung eines neuen Netzanschlussverfahrens

Gemeinsamer Vorschlag der ÜNB: Das Reifegradverfahren

- Übertragungsnetzbetreiber sind gut vorbereitet: Veröffentlichung eines gemeinsamen Vorschlags am 5. Februar 2026



Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

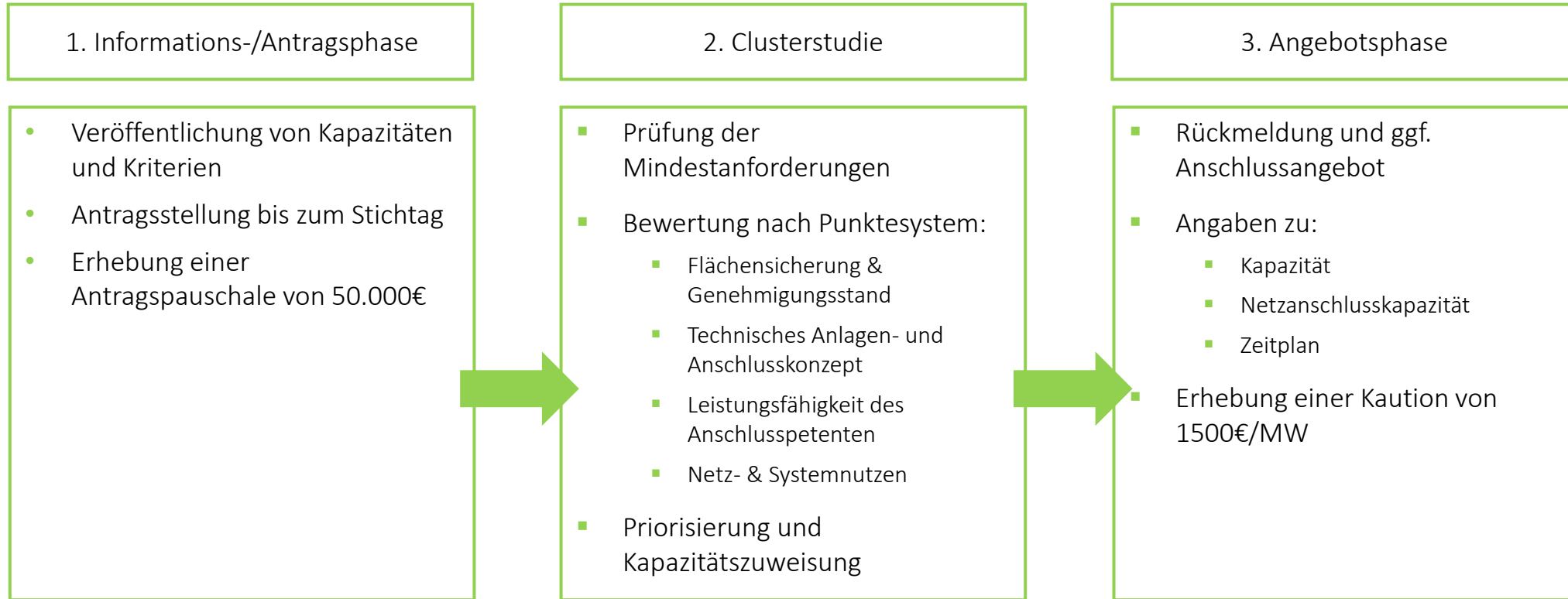
Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Konzept der Übertragungsnetzbetreiber

05.02.2026

Gemeinsamer Vorschlag der ÜNB: Das Reifegradverfahren

Der geplante Verfahrensablauf



Erster Durchgang ist bereits am 1. April gestartet – vor Abschluss der Prüfung durch die BNetzA!

Gemeinsamer Vorschlag der ÜNB: Das Reifegradverfahren

Bewertung des vorliegenden Vorschlags



- Klare **Fristen** und **Struktur**
- Höhere **Planungssicherheit**
- **Einheitlichkeit** des Verfahrens
- **Effizientere Nutzung** knapper Netzkapazitäten



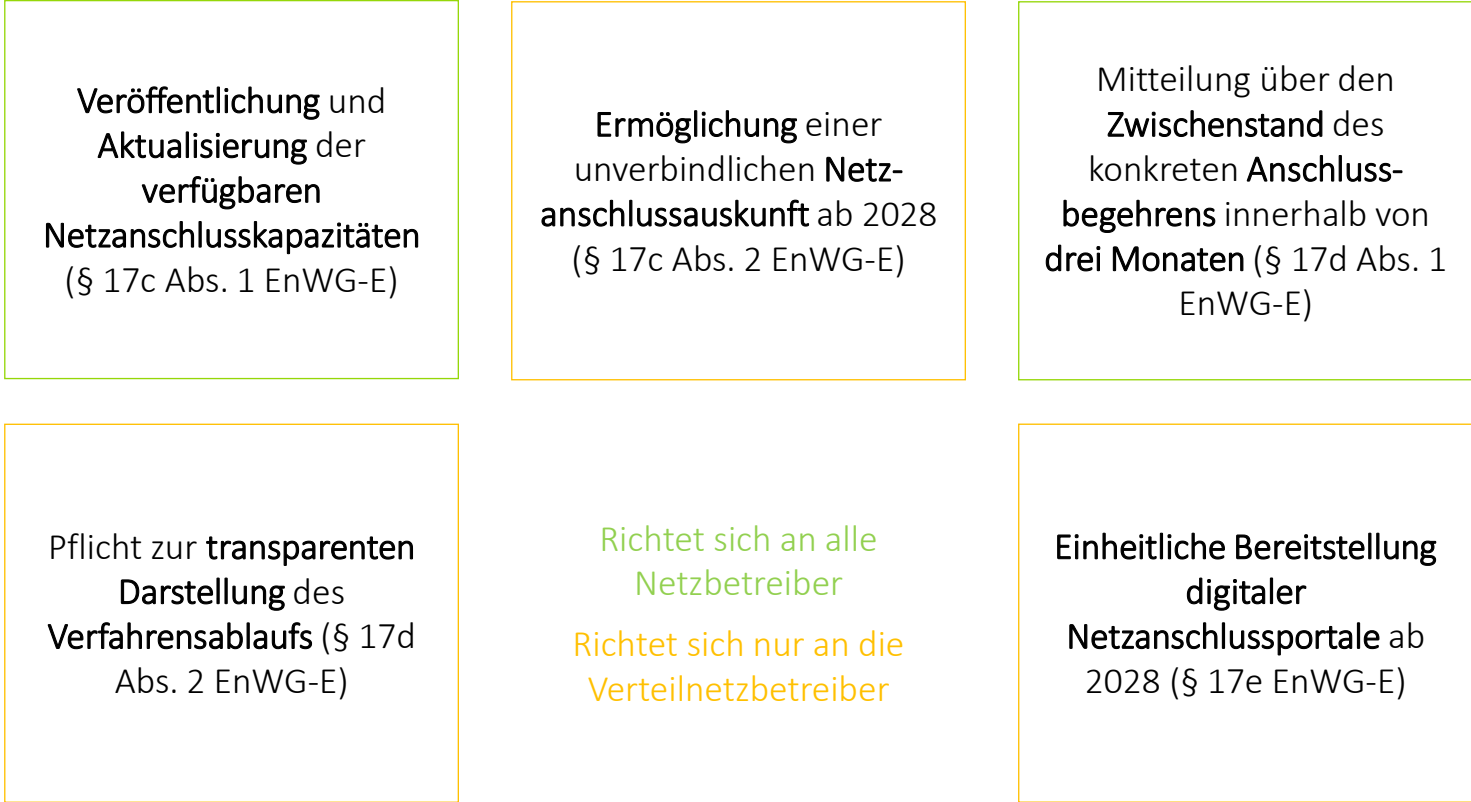
- **Höhere Anforderungen** an Projektierer
- **Keine Trennung** von **Verbrauchsanlagen** und **Batteriespeichern**



- **Abweichung** von den **gesetzlich** vorgesehenen **Kriterien**?
- Umgang mit bereits **laufenden** **Verfahren**?

Systemwechsel: Vom Fokus auf die Geschwindigkeit hin zu **Qualität** und **Realisierbarkeit**

Gesteigerte Anforderungen an Transparenz und Digitalisierung der Netzbetreiber



Einschub: Rechtliche Grundlagen und Zahlen zum Redispatch

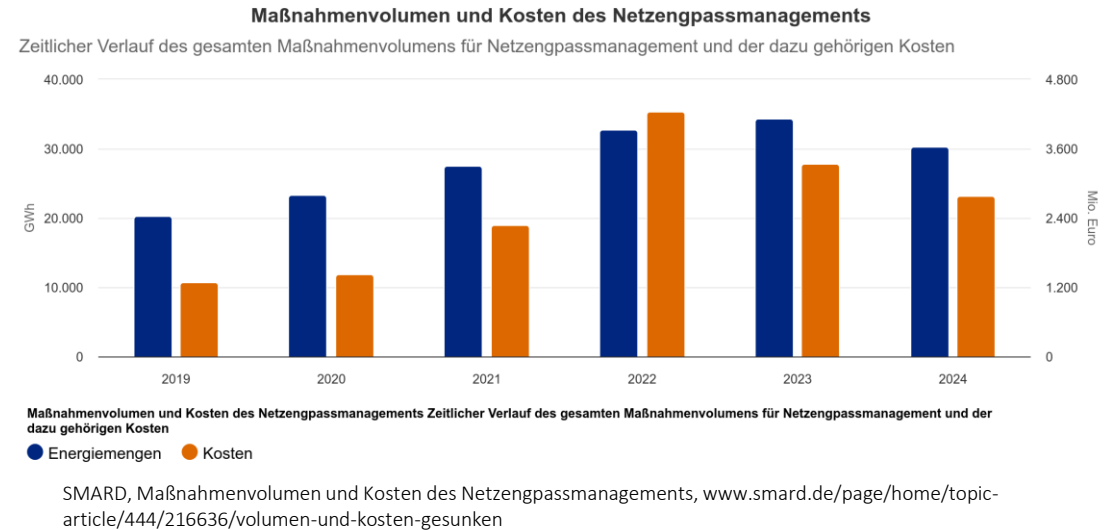
§ 13 EnWG

- (1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind die Betreiber der Übertragungsnetze berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung zu beseitigen durch
 1. netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen (...)

§ 13a EnWG

- (1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden (...)
- (2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen.

- Eingriff in die geplante Fahrweise einer Stromerzeugungsanlage auf Veranlassung des Übertragungsnetzbetreibers
- Ausweitung des Anwendungsbereichs mit Reform im Oktober 2021 (Redispatch 2.0)
- Betreiber der Erzeugungsanlage haben grds. Anspruch auf finanziellen Ausgleich der abgeregelten Strommenge

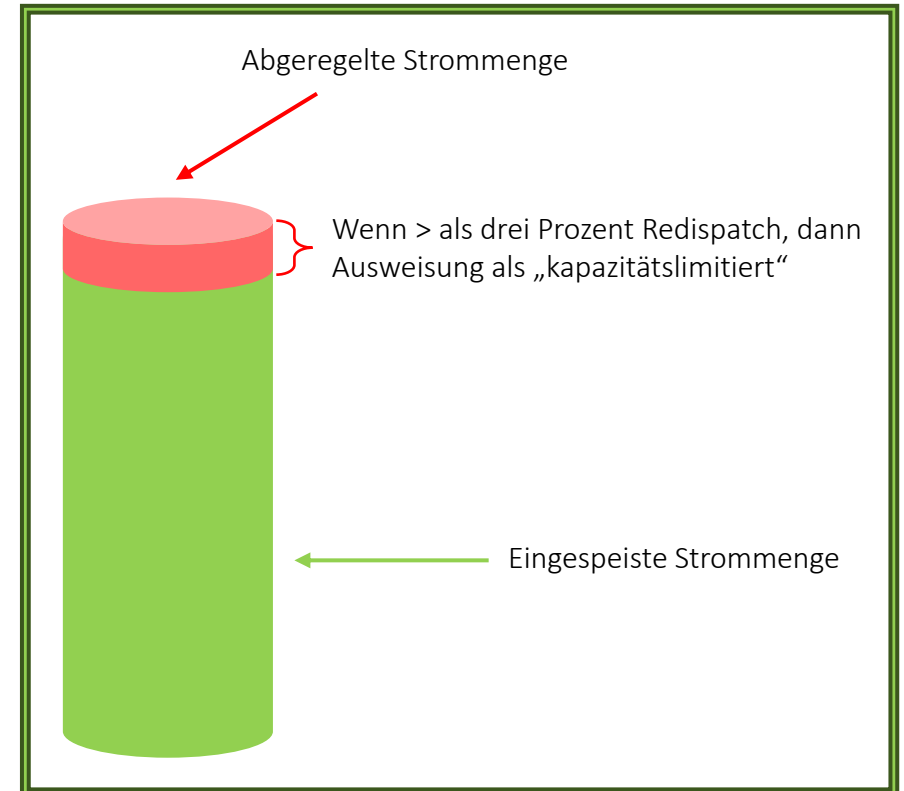


- Deutlicher Anstieg des Redispatch-Umfangs und der damit verknüpften Kosten seit Mitte der 2010'er bis 2022/2023
- Seitdem: Erheblicher Rückgang zu verzeichnen
- Redispatch von EE-Anlagen macht ein Sechstel dieser Kosten aus

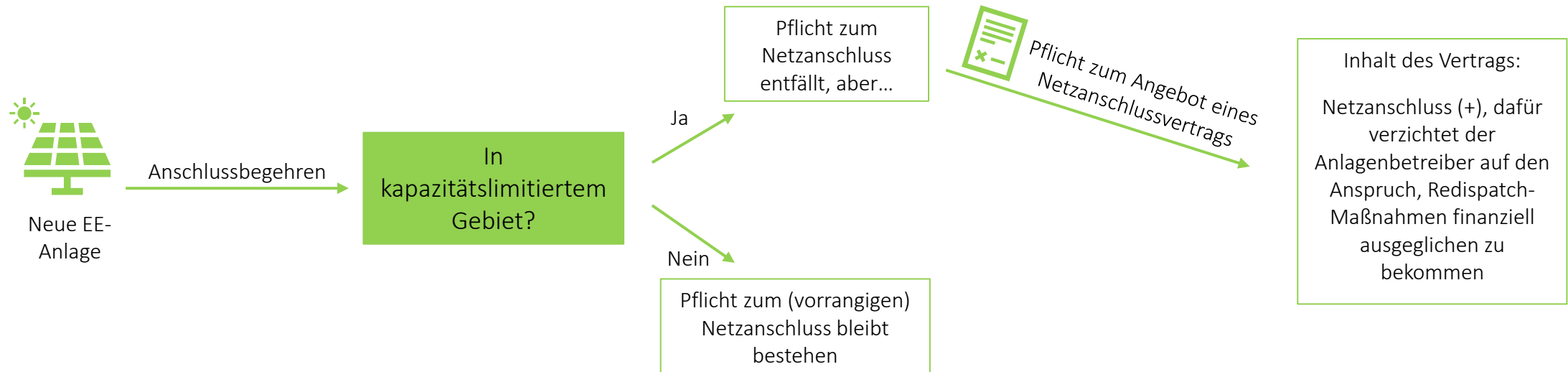
Einführung eines „Redispatch-Vorbehalts“

Schritt 1: Ausweisung „kapazitätslimitierter Netzgebiete“ (§ 14 Abs. 1d EnWG-E)

- Ermöglicht Verteilnetzbetreibern, Umspannanlagen und verbindende Leitungsabschnitte als „**kapazitätslimitiert**“ auszuweisen
- Voraussetzung: Technisch mögliche **Stromeinspeisung** der unmittelbar/mittelbar angeschlossenen Anlagen musste **im vergangenen Jahr um mehr als drei Prozent angepasst** werden
- **Dauer** der Ausweisung: **Zehn Jahre**
 - Ausweisung ist aufzuheben, wenn Voraussetzungen in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht vorlagen
- Aus Ausweisung folgt **Pflicht**, das **Netz** in diesem Gebiet „**prioritär**“ auszubauen



Schritt 2: Aufweichung der Anschlusspflicht für neue EE-Anlagen (§ 8 Abs. 4 EnWG-E)



Einführung eines „Redispatch-Vorbehalts“

Europarechtliche Bedenken

Art. 13 Abs. 7 VO (EU) 2019/943

- Anlagenbetreiber haben **Anspruch** auf **finanzielle Kompensation**, der aber ganz/teilweise entfallen kann, **wenn** Anlagenbetreiber einen entsprechenden **Netzanschlussvertrag „akzeptiert“** hat
- „Akzeptanz“ = muss **freiwillig** erfolgen

Ist die Freiwilligkeit gegeben, wenn davon der Netzanschluss abhängt?

Art. 6 Abs. 1, 2 RL (EU) 2019/944

- **Zugang zu Netzen** muss durch Netzbetreiber nach **objektiv geeigneten** und **diskriminierungsfreien Kriterien** gewährt werden
- **Verweigerungsrecht** nur **in sehr engen Grenzen** gegeben

Ist das „kapazitätslimitierte Netzgebiet“ ein objektiv geeignetes Kriterium und genügt es den Anforderungen, die eine Verweigerung rechtfertigen können?

Art. 57 und 59 Abs. 1 c) RL (EU) 2019/944

- **Unabhängigkeit der BNetzA** als Regulierungsbehörde
- BNetzA ist **zuständig** für **Überwachung** der **Pflichten** der **Netzbetreiber** – dazu zählt die Gewährung des Netzzugangs

Greift der Gesetzgeber mit der geplanten Ausgestaltung der Verweigerung des Netzzugangs in diese Unabhängigkeit ein?

Politische/Wirtschaftliche Rezeption des Vorschlags



- **Zubau** von Neuanlagen kann **räumlich besser gesteuert** werden
- **Letztverbraucher** werden von steigenden Systemkosten entlastet
- **Bessere Synchronisierung** des Zubaus von EE-Anlagen und Netzausbau



- **Verlust** von **Planungssicherheit** für die Projektierer/Betreiber von EE-Anlagen
- **Gefährdung** der **betriebswirtschaftlichen Grundlage** für EE-Investitionen
- Es **fehlen Ansätze**, um Netzbetreiber zu einer **effizienteren Ausgestaltung** des Energiesystems zu animieren

Flankierende Einzelmaßnahmen

Neuvergabe von „verwaister“ Anschlusskapazität

- Nutzt der Anschlussnehmer die vereinbarte Leistung mehr als drei Jahre nicht/nicht in vereinbarter Höhe aus, darf der Netzbetreiber die vorgehaltene Leistung auf den höchsten in diesem gemessenen Leistungswert herunterfahren

Erleichterung von Co-Location-Batteriespeichern

- Anschlusspetenten dürfen keine bestehenden oder erwarteten Kapazitätsmängel entgegengehalten werden, wenn Speicher als „netzneutral“ gilt
- Netzneutral = Speicher wird an einem bereits durch EE-Anlagen/Verbrauchseinrichtungen genutzten Netzverknüpfungspunkt errichtet, ohne die bestehende netzwirksame Entnahme- oder Einspeiseleistung anzuheben

Ausdehnung der Baukostenzuschüsse auf Erzeugungsanlagen

- Baukostenzuschuss dient dazu, die dem Netzbetreiber obliegende Aufgaben der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus der Netze mitzufinanzieren
- Bereits heute sind Anschlussnehmer zur Zahlung eines Baukostenzuschusses verpflichtet (§ 17 EnWG, § 11 NAV)
- BNetzA wird berechtigt, mit Festlegungen gem. § 29 EnWG Vorgaben zu Verfahren und Kriterien für Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen zu machen
 - Ziel: Nicht nur pauschalisierte, sondern auch örtlich differenzierte Erhebung

Fazit

1. Handlungsbedarf ist unstrittig

Angesichts des enormen Anstiegs an Netzanschlussbegehren stellt der gegenwärtige Rechtsrahmen einen ungenügenden Zustand dar, auf den der Gesetzgeber mit dem geleakten Referentenentwurf zu begegnen versucht.

2. Das Reifegradverfahren als neuer Standard für den Netzanschluss

Mit dem Reifegradverfahren liegt ein tauglicher Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber für die Neuorganisation des Netzanschlusses vor, der überwiegend Zuspruch erfährt und nur noch in den Details umstritten ist.

3. Der Streitfall „Redispatch-Vorbehalt“

Der geplante Redispatch-Vorbehalt trifft auf erhebliche rechtliche Bedenken und energiepolitischen Widerstand, sodass die Perspektive für das weitere Verfahren noch unsicher erscheint.



Ihr Kontakt



Prof. Dr. Sven-Joachim Otto

Honorarprofessor für Energierecht
und -wirtschaft der RUB

Partner der Energiesozietaät GmbH

Energie
sozietaät

Energiesozietaät GmbH
Recht | Steuern | Beratung

Roßstrasse 92 | Kennedyhaus
40476 Düsseldorf

Caffamacherreihe 8
20355 Hamburg

Jungbuschstrasse 6
68159 Mannheim

Tel. 0211 159 232-0